



HESSISCHER LANDTAG

11. 02. 2021

Plenum

Mitteilung

Landesregierung

Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

hier:

Information des Landtags über Beschlüsse der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 922)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 11. Februar 2021 die nachstehende, am 11. Februar 2021 beschlossene Siebenundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus dem Landtag zur Beratung vor.

Wiesbaden, 11. Februar 2021

Kanzlei des Landtags

Anlage

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 11. Februar 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch „7. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „andere medizinische“ durch das Wort „vergleichbare“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

¹ Ändert FFN 91-62

² Ändert FFN 91-63

„2. eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte medizinische Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 tragen und“

c) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Für Personen, die in Einrichtungen nach Abs. 1 tätig sind, wird die Pflicht zum Tragen einer von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten medizinischen Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 für die gesamte Dauer der Tätigkeit allgemein angeordnet. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Das Absetzen der medizinischen Maske ist gestattet in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird; es ist ferner gestattet, wenn es zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

(7) Für Patientinnen und Patienten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes wird das Tragen einer von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten medizinischen Maske allgemein angeordnet. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Das Absetzen der medizinischen Maske ist gestattet, soweit es für die Inanspruchnahme einer ärztlichen oder pflegerischen Dienstleistung notwendig ist. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Mund-Nasen-Schutz“ gestrichen.

b) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verordnung ist

1. jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern,
2. eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske).“

c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Für Besucherinnen und Besucher sowie Patientinnen und Patienten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes wird das Tragen einer medizinischen Maske allgemein angeordnet. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Das Absetzen der medizinischen Maske ist gestattet, soweit es für die Inanspruchnahme einer ärztlichen oder pflegerischen Dienstleistung notwendig ist. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3 und 8 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für die gesamte Dauer der Tätigkeit allgemein angeordnet.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „keinen Mund-Nasen-Schutz“ durch „keine medizinische Maske“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Mund-Nasen-Schutzes“ durch „der medizinischen Maske“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Im bisherigen Wortlaut wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3 Satz 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „gestellte“ die Wörter „oder akzeptierte“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
- 3. In § 1b Abs. 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Personen“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Personen, deren Besuch aus therapeutischen Gründen erfolgt“ eingefügt.
- 4. In § 2 Abs. 1a wird nach dem Wort „sollen“ die Angabe „bis zum Ablauf des 21. Februar 2021“ eingefügt.
- 5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

(1) Für den Unterricht und die sonstigen schulischen Angebote in den Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes gelten folgende Regelungen:

- 1. in den Jahrgangsstufen 1 bis 6
 - a) besteht bis zum 21. Februar 2021 keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht,
 - b) erfolgt ab dem 22. Februar 2021 Wechselunterricht;

entsprechendes gilt für die Förderangebote in den Vorklassen nach § 18 Abs. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes und die Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes;
- 2. ab der Jahrgangsstufe 7 erfolgt mit Ausnahme der Abschlussklassen Distanzunterricht;
- 3. in den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann phasenweisen Distanzunterricht anordnen.

Abschlussklassen im Sinne des Satz 1 Nr. 2 und 3 sind

- 1. die Kursphase Q4 und ab dem 22. Februar 2021 auch die Kursphase Q2 an gymnasialen Oberstufen und beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien und Hessenkollegs sowie die Vorkurse an den Abendgymnasien und Hessenkollegs,

2. das erste und zweite Semester an Abendhauptschulen und das dritte und vierte Semester an Abendrealschulen,
3. die 9. Jahrgangsstufe des Bildungsgangs Hauptschule und die 10. Jahrgangsstufe des Bildungsgangs Realschule an Hauptschulen, Realschulen, Mittelstufenschulen und kooperativen Gesamtschulen,
4. die Jahrgangsstufen 9 und 10 der integrierten Gesamtschulen, sofern ihre Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 an den zentralen Abschlussprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses teilnehmen,
5. die Abschlussjahrgänge an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
6. die Jahrgänge an den Berufsschulen, in denen Teil I oder Teil II der Abschlussprüfung stattfindet, sowie die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung einschließlich der Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402),
7. die 12. Jahrgangsstufe der Fachoberschulen und Höheren Berufsfachschulen sowie
8. die Abschlussklassen an den Fachschulen und den ein- und zweijährigen Berufsfachschulen mit Ausnahme der Höheren Berufsfachschulen, jedoch einschließlich der Berufsfachschule um Übergang in Ausbildung.

(2) Distanzunterricht ist ein durch die Lehrenden planmäßig und regelmäßig gesteuerter Lernvorgang, während dessen die Schülerinnen, Schüler und Studierenden den Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes fernbleiben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen oder an Förderschulen sowie Schülerinnen und Schülern in Intensivklassen oder Intensivkursen an allgemein bildenden oder beruflichen Schulen nach § 50 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706), abweichend von Satz 1 die Anwesenheit in der Schule gestatten. Der Wechselunterricht erfolgt als regelmäßiger Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht; dabei soll der Präsenzunterricht in geteilten Lerngruppen, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben, durchgeführt werden.

(3) Während der Zeiten des Distanzunterrichts wird für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 eine Notbetreuung im Umfang von täglich möglichst vier Zeitstunden und für die Jahrgangsstufen 3 bis 6 von täglich möglichst fünf Zeitstunden eingerichtet. Zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind Schülerinnen und Schüler, sofern

1. eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers, rechtzeitig, möglichst eine Woche im Voraus, nachzuweisen; entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,

3. ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht, die eine besondere Betreuung erfordert oder
4. ohne die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte entstünde, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.

(4) In den Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung – nach Möglichkeit eine medizinische Maske – zu tragen; dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Eine Pflicht nach Satz 1 besteht nicht während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes, während des Verzehrs von Speisen und Getränken und soweit es zu schulischen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen. Die Pflicht nach Satz 1 kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt werden; vor der Entscheidung kann die Beratung durch den schulärztlichen Dienst nach § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen werden. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein schulbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt.

(5) Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen. Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.

(6) An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

(7) Die Präsenzpflcht der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen entfällt, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

(8) Auf Antrag werden Schülerinnen, Schüler und Studierende, Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Teilnahme am Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband an den öffentlichen Schulen befreit, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Einem Antrag nach Satz 1 ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor.

(9) In den Fällen des Abs. 8 besteht die Arbeits- oder Dienstverpflichtung der Lehrkräfte sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes sowie die Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Studierenden, an anderen schulischen Lehrangeboten teilzunehmen, im Übrigen fort. Dasselbe gilt in den Fällen der Abs. 5 und 7, sofern die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter im Dienst des Landes sowie die Schülerinnen, Schüler und Studierenden nicht selbst erkrankt sind.“

6. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.“

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „nach § 1a Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b“ gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 2 bis 3a werden wie folgt gefasst:

„2. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 6 oder 7 keine medizinische Maske trägt,

3. § 1a Abs. 2 oder 3 keine medizinische Maske trägt,

3a. § 1a Abs. 4 Satz 1 keine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil trägt,“

b) Nach Nr. 3c wird als Nr. 3d eingefügt:

„3d. § 1b Abs. 4 Satz 1 keine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil trägt,“

c) Nach Nr. 5 wird als Nr. 5a eingefügt:

„5a. § 4 Abs. 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,“

9. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch „7. März 2021“ ersetzt.

Artikel 3³)

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gestattet“ ein Semikolon und die Angabe „dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

³ Ändert FFN 91-64

aa) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Nr. 6 und 7 werden angefügt:

„6. die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber sowie für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide,

7. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in Nr. 6 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltlich sonstiger behördlicher Erlaubnisse.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „empfohlen“ ein Semikolon und die Angabe „dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt“ eingefügt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, möglichst einer medizinischen Maske nach Abs. 2 Satz 2, dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 3,“ die Angabe „4,“ und werden nach dem Wort „vergleichbar“ die Wörter „ohne Ausatemventil“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 6 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden die Nr. 6 und 7.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Komma und die Wörter „sowie für Messen“ eingefügt.

b) In Abs. 1b Satz 1 wird das Wort „Wettannahmestellen“ durch „Wettvermittlungsstellen“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ersatzschulen“ ein Komma und die Wörter „soweit diese auf die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen vorbereiten,“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, beispielsweise Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, sind geschlossen. Hiervon nicht erfasst sind Frisörbetriebe, medizinisch oder hygienisch notwendige Behandlungen, beispielsweise Physio-, Ergo- und Logotherapien und Podologie, Nagel- und Fußpflege.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Betreiber von Betrieben und Einrichtungen nach Abs. 2 Satz 2 dürfen Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung bedienen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6a wird das Wort „Wettannahmestellen“ durch „Wettvermittlungsstellen“ ersetzt

b) Nr. 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. b wird nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und der Punkt nach dem Wort „erfasst“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Buchst. c wird angefügt:

„c) § 6 Abs. 3 Satz 2 Kundinnen und Kunden ohne vorherige Terminvereinbarung bedient.“

7. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch „7. März 2021“ ersetzt.

Artikel 4

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 3 Nr. 5 und 6 Buchst. b am 1. März 2021 in Kraft.

Wiesbaden, 11. Februar 2021

Hessische Landesregierung

Der Hessische Ministerpräsident

Der Minister für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister des Innern und für Sport

gez. Beuth

Begründung:

Allgemein

Die Landesregierung ordnete zuletzt mit der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) sowie vorher schon mit der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 4) und der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) die Verlängerung und zum Teil auch die Erweiterung und Verschärfung der seit dem 2. November 2020 geltenden einschneidenden und befristeten Corona-Schutzmaßnahmen an.

Damit sollen die seit dem Herbst 2020 erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland und in Hessen eingedämmt und in diesem Zusammenhang auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle verhindert werden. Zugleich soll einer Überlastung des Gesundheitssystems vorgebeugt werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet.

Die insoweit getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen gelten aktuell bis zum 14. Februar 2021.

In den letzten Tagen und Wochen ist es zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der täglichen von den Gesundheitsämtern erfassten Neuinfizierten gekommen. Die weit überwiegende Zahl von Landkreisen und kreisfreien Städten weist mittlerweile wieder Inzidenzwerte von deutlich unterhalb von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen sieben Tagen auf.

Gleichwohl befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen weiterhin auf einem hohen Niveau. Es überschreitet den Schwellenwert des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in vielen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten zum Teil immer noch deutlich; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 65,8 (Stand: 11. Februar 2021, 0.00 Uhr).

Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um ein diffuses Infektionsgeschehen. In vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten durch die Gesundheitsämter nicht nachvollziehen. Auch die Todeszahlen sind im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion immer noch sehr hoch.

Die Belastung im hessischen Gesundheitswesen bleibt trotz des spürbaren Rückgangs der Belegung von Intensivkapazitäten mit Corona-Fällen hoch.

Weiterhin Sorgen bereiten Erkenntnisse über Varianten des SARS-CoV2-Virus, die mit veränderten Eigenschaften einhergehen. Noch gibt es keine eindeutige Gewissheit hinsichtlich der Eigenschaften der bekannt gewordenen Mutationen. Erste Erkenntnisse lassen auf eine erhöhte Übertragbarkeit schließen. Virusvarianten, die infektiöser sind als der herkömmliche Typ des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern damit erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen wieder zu senken. Der jetzige Erkenntnisstand erfordert daher ein vorsorgliches Handeln, weil die Folgen einer Verbreitung entsprechender Virusmutationen mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten könnte. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die auch weiterhin noch verbleibenden Wintermonate, in denen die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen.

Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren sind auf dieser Grundlage einerseits zwar erste vorsichtige Lockerungen vertretbar, andererseits bleibt aber die weitgehende Aufrechterhaltung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem gefährlichen SARS-CoV-2-Virus bis zum 7. März 2021 auch weiterhin erforderlich.

Um Bildungs- und Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, sollen insbesondere erste schrittweise Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich möglich sein. Vor dem Hintergrund der Bedeutung insbesondere von Friseuren als Grundversorgung für die Körperhygiene und der jetzt bereits seit längerem bestehenden Schließung ist es zudem erforderlich, die Inanspruchnahme zu ermöglichen, da erhebliche Teile der Bevölkerung, insbesondere ältere Menschen, auf diese angewiesen sind.

Darüber hinaus ist die Verlängerung der getroffenen Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen müssen in den nächsten Wochen grundsätzlich beibehalten werden. Dadurch soll der weitere Rückgang des Infektionsgeschehens in Hessen gefördert werden. Je weniger Ansteckungsmöglichkeiten bestehen, desto weniger Möglichkeiten bestehen auch für ansteckendere Virusvarianten, sich weiter auszubreiten. Öffnungsschritte müssen gerade auch vor dem Hintergrund dieser Virusvarianten vorsichtig und schrittweise erfolgen. Damit können auch die eingetretenen Erfolge im Kampf gegen die Corona-Pandemie, der deutliche Rückgang der Infektionszahlen nachhaltiger gesichert und die Gefahr reduziert werden, kurzfristig erneut mit einem starken Anstieg der Fallzahlen konfrontiert zu sein.

Eine weitere Absenkung der Infektionszahlen führt überdies dazu, dass die Gesundheitsämter wieder in einem stärkeren Maße als bislang bestehende Infektionsketten nachverfolgen und damit auch stärker zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beitragen können.

Eine andere Bewertung erlaubt sich derzeit auch nicht im Hinblick auf die bereits begonnenen Schutzimpfungen. Diese werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind. Aufgrund der aktuell begrenzten Verfügbarkeit von Impfstoffen werden derzeit nur bestimmte als besonders schutzbedürftig oder vulnerabel erkannte Personen geimpft. Bis einschließlich 9. Februar 2021 liegt die Quote derjenigen, die hessenweit die erste Schutzimpfung erhalten haben, bei 2,7 Prozent der Bevölkerung. Dabei begründet die erste Impfung noch keinen vollständigen Schutz. Die Zweitimpfung erhalten haben zu diesem Zeitpunkt 1,1 Prozent der Bevölkerung.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843), der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869), der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2) und der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) Bezug genommen.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Es handelt sich um eine Anpassung an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Wenn es sich bei dem Haushaltsangehörigen um einen früheren laborbestätigten Fall handelt, ist aufgrund der aktuellen Daten zur Immunität nach früherer Infektion keine Quarantäne erforderlich, wenn der Kontakt innerhalb von 3 Monaten nach dem Nachweis der Erstinfektion erfolgte.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Um den Infektionsschutz in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen auch angesichts sich ausbreitender potentiell gefährlicherer und noch ansteckenderer Virus-Varianten weiter zu erhöhen, wird in allen Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz. 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes für alle Personen grundsätzlich das Tragen medizinischer Masken allgemein angeordnet. Diese gewährleisten gegenüber einfachen Mund-Nasen-Bedeckungen einen höheren (zertifizierten) Schutz vor der Übertragung von Aerosolen und Tröpfchen, der gerade im Umgang mit kranken Menschen sowie bei ärztlichen und pflegerischen Dienstleistungen, die mit engem Körperkontakt verbunden sind, erforderlich ist (Nr. 1 (§ 1)).

Besucherinnen und Besucher sind weiterhin verpflichtet, eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte medizinische Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 zu tragen. Dies schließt neben den OP-Masken auch Schutzmasken der Standards FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbar ohne Ausatemventil ein (Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)).

Zudem werden Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, wie bisher zum Tragen einer von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten medizinischen Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 für die gesamte Dauer der Tätigkeit verpflichtet. (Nr. 1 Buchst. c (§ 1 Abs. 6))

Auch für Patientinnen und Patienten wird das Tragen einer von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten medizinischen Maske allgemein angeordnet (Nr. 1 Buchst. c (§ 1 Abs. 7)).

Die Definition der Mund-Nasen-Bedeckung wird vereinheitlicht. (Nr. 2 Buchst. a und b (§ 1a Abs. 1))

Für Besucherinnen und Besucher sowie Patientinnen und Patienten in nicht-stationären medizinischen Einrichtungen (Arztpraxen pp.), wird das Tragen einer medizinischen Maske zur Erhöhung des Eigen- und Fremdschutzes ebenfalls allgemein angeordnet, soweit es die Inanspruchnahme der ärztlichen oder pflegerischen Dienstleistung erlaubt. (Nr. 2 Buchst. c (§ 1a Abs. 2))

Gleiches gilt für Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3 und 8 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, für die gesamte Dauer der Tätigkeit (Nr. 2 Buchst. d (§ 1a Abs. 3))

Die verpflichtende regelmäßige Testung wird ausgeweitet auf Personen, deren Besuch aus therapeutischen Gründen erfolgt. Therapeutische Maßnahmen erfordern häufig Körperkontakt oder ggf. das Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung. Dieses erhöhte infektiologische Risiko macht eine regelmäßige Testung erforderlich. (Nr. 3 (§ 1b Abs. 4 Satz 5))

Das Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten soll noch bis zum Ablauf des 21. Februar 2021 nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeit in Anspruch genommen werden. Danach kann der Übergang zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen erfolgen (Nr. 4 (§ 2 Abs. 1a)).

Die Regelungen zum Schulbetrieb werden vor allem um die neuen Abs. 1 bis 3 erweitert; Abs. 4 bis 9 stimmen im Wesentlichen mit den bisherigen Abs. 1 und 2 sowie 3 bis 6 überein. Dabei wird allerdings die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Präsenzunterricht nunmehr auch auf die Jahrgangsstufen 1 bis 4 erstreckt. Es wird dringend empfohlen, wo immer möglich medizinische Masken zu tragen. Mit den neuen Abs. 1 bis 3 wird die ab dem 22. Februar 2021 vorgesehene schrittweise vorsichtige Rückkehr zu einem möglichst uneingeschränkten schulischen Unterrichtsbetrieb geregelt. (Nr. 5 (§ 3)).

Damit wird an den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Februar 2021 angeknüpft, mit dem sich die Kultusministerinnen und Kultusminister nachdrücklich dafür ausgesprochen haben, dass über die Abschlussklassen hinaus auch die unteren Jahrgänge in den eingeschränkten Regelbetrieb gemäß den Vorschriften des jeweiligen Landes gehen dürfen, z. B. in den Wechsel- oder Präsenzunterricht, falls der Trend zur Reduzierung der wöchentlichen Inzidenzwerte anhält.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Aufenthalte im öffentlichen und privaten Raum § 1 Abs. 1 und Abs. 4

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet, dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben nunmehr erneut unberücksichtigt (Nr. 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 1 Satz 1)). Die Lockerung erfolgt vor dem Hintergrund des Rückgangs des Infektionsgeschehens. Das Gleiche gilt für die Empfehlung für Aufenthalte im privaten Raum (Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 4)).

Privilegierung im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen § 1 Abs. 2

Die Änderung in § 1 Abs. 2 dient insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Kommunalwahlen in Hessen der Sicherstellung der Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen sowie der Gewährleistung des Art. 21 des Grundgesetzes auch unter Pandemiebedingungen (Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 2)).

Mund-Nasen-Bedeckung § 1a Abs. 1 und 2

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, möglichst einer medizinischen Maske wird dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann (Nr. 2 Buchst. a (§ 1a Abs. 1 Satz 3)). Medizinische Masken sind in besonderer Art und Weise geeignet das Übertragungsrisiko zu minimieren und bieten in der Regel einen höheren Schutz vor Ansteckung durch Tröpfchen oder Aerosole als sogenannte Alltagsmasken.

Die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, besteht auch in Publikumsbereichen von erlaubten Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen, insbesondere Frisörbetrieben (Nr. 2 Buchst. b (§ 1a Abs. 2 Satz 2)). Darüber hinaus dürfen nur Masken ohne Ausatemventil verwendet werden. Die Ausweitung der Tragepflicht medizinischer Masken geht mit der Öffnung entsprechender Betriebe einher und stellt einen wesentlichen Beitrag dar, das Übertragungsrisiko zu minimieren. Die Ergänzung des Verbots von Masken mit Ausatemventilen dient der Klarstellung.

Messen und Wettvermittlungsstellen § 2 Abs. 1a und 1b

Es wird klargestellt, dass Messen nicht schwerpunktmäßig der Unterhaltung oder Freizeitgestaltung dienen, sondern sonstige Einrichtungen sind, die aufgrund des Infektionsrisikos und der Aktivierung von Mobilitätsströmen, weiterhin untersagt bleiben (Nr. 3 (§ 2 Abs. 1a Satz 2)).

In Wettvermittlungsstellen ist nur die Ausgabe und Entgegennahme von Spielscheinen und Wetten gestattet (Nr. 3 Buchst. b (§ 2 Abs. 1b Satz 1)). Die Anpassung dient der Klarstellung und stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Bildungsangebote § 5 Abs. 1

Die Regelung ist auf nicht staatlich anerkannte Ersatzschulen, soweit diese auf die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen vorbereiten, anzuwenden (Nr. 5 Buchst. a (§ 5 Abs. 1 Satz 1)). Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Bei Bildungs- und Ausbildungsangeboten im außerschulischen Bereich ist der Mindestabstand einzuhalten (Nr. 5 Buchst. b (§ 5 Abs. 1 Satz 2)). Epidemiologische Erkenntnisse weisen darauf hin, dass die in Großbritannien, Brasilien und Südafrika auftretenden Mutationen deutlich infektiöser sind, als die bisher ganz überwiegend vorzufindende Virusvariante. Die strikte Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln ist deshalb unerlässlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren.

Körpernahe Dienstleistungen § 6 Abs. 2

Frisörbetriebe sind von der Schließungsanordnung im Bereich der Körperpflege nicht mehr umfasst (Nr. 6 Buchst. a (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2)). Sie leisten einen Beitrag der Grundversorgung zur Körperhygiene und somit auch zur Gesunderhaltung der Bevölkerung. Vor dem Hintergrund des Rückgangs des Infektionsgeschehens und der jetzt bereits seit längerem bestehenden Schließung ist es erforderlich, die Inanspruchnahme zu ermöglichen, da erhebliche Teile der Bevölkerung, insbesondere ältere Menschen, auf diese angewiesen sind. Neben den bereits bestehenden Zugangsmöglichkeiten zu notwendigen medizinischen Behandlungen sollen nunmehr auch notwendige Hygienebehandlungen möglich sein, zu denen auch Maßnahmen der Nagel- und Fußpflege zählen können. Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen dürfen Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung bedienen (Nr. 6 Buchst. b (§ 6 Abs. 3 Satz 2)). Die Regelung dient der Zugangssteuerung sowie der Ermöglichung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Minimierung des Infektionsrisikos.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen sowie die Verlängerung der Geltungsdauer im Einklang mit § 28a Abs. 5 IfSG.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung. Wegen der damit verbundenen höheren Infektionsrisiken bei noch hohem allgemeinen Infektionsniveau sollen die Regelungen zu den körpernahen Dienstleistungen jedoch erst zum 1. März 2021 in Kraft treten.